



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung
zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 13.11.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stadt Billerbeck, Blatt 4310,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Stadt Billerbeck, Flur 2, Flurstück 460,

Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 1, Ludgeristraße 2a,

Größe: 530 m²

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen der Gutachterin handelt es sich bei der zu bewertenden Immobilie Lange Straße 1, Ludgeristraße 2a in Billerbeck um das mit mehreren Gebäuden bebaute Grundstück Gemarkung Stadt Billerbeck, Flur 2, Flurstück 460 zur Größe von 530 qm. Beim Gebäude Lange Straße 1 handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude. Ursprüngliches Baujahr vermutlich 1724. Im Rahmen der Wertermittlung wurde von folgenden Wohn- und Nutzflächen ausgegangen: Vorderhaus Erdgeschoss Laden rechts, Nebenräume, WC-Anlage rd. 100 qm, Laden links, 1 Raum rd. 39 qm, Dachgeschoss Wohnung vorne rund 57 qm, Dachgeschoss Wohnung hinten mit Spitzboden rund 108 qm, Nebengebäude mit Zimmer im Vorderhaus rund 65 qm.

Beim Gebäude Ludgeristraße 2a handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Baujahr 1977. Wohnfläche gemäß Gutachten 141 qm.

Eine vollständige Besichtigung der Immobilie wurde der Gutachterin durch die Beteiligten nicht gestattet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 490.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.